

Aktenzeichen

Verfasser

Tax, Benjamin

Beratung

Datum

Sportausschuss

25.09.2017

öffentlich

Stadtrat

10.10.2017

öffentlich

Betreff

**Kostenübernahmeantrag TSV Elpersdorf: Erneuerung Flutlichtanlage**

## **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 26.7.2017 beantragt der TSV Elpersdorf eine Kostenübernahme für die Erneuerung der Flutlichtanlage auf dem städtischen Platz. Der TSV legt dabei nachvollziehbar dar, dass der Ersatz durch LED Leuchten die wirtschaftlichste Lösung ist und es für die bestehende Anlage keine Ersatzteile mehr gibt. Ferner kann unter den aktuellen Bedingungen kein geregelter Trainingsbetrieb in den Abendstunden stattfinden. Diese Problematik verschärft sich lt. dem TSV Elpersdorf im Laufe des Winters, weshalb bereits neue Leuchtmittel in Absprache mit dem Sportamt bestellt wurden.

Da eine Ablehnung von Fördermitteln seitens des BLSV am 12. Juli 2017 beim TSV Elpersdorf einging stand der vorzeitigen Bestellung der Strahler nichts im Wege. Förderschädlich ist diese Maßnahme nach Auffassung des TSV Elpersdorf sowie des Sportamtes nicht, da eine Förderung der Stadt unabhängig vom Maßnahmenbeginn gewährt werden kann. Dies wurde im SPA vom 3. Juli ebenfalls so kommuniziert. Vielmehr ist der Beginn der Maßnahme lt. dem TSV Elpersdorf zwingend erforderlich um den Sportbetrieb im Winter aufrecht zu erhalten.

In der Sitzung des Sportausschusses vom 3. Juli 2017 wurde eine Entscheidung über die Förderung der Maßnahme vertagt, da erst die Antwort des BLSV abgewartet werden sollte. Dem Verein wurde jedoch Unterstützung – in welcher Form war noch offen – zugesagt. Mitglieder des Sportausschusses wiesen darauf hin, dass der Verein aufgrund des Eingemeindungsvertrages eine Unterstützung der Stadt erwarten könne. In dem Vertrag heißt es „die Stadt unterstützt den weiteren Ausbau des gemeindlichen Sportplatzes“. Nach Auskunft der Rechtsabteilung der Stadt Ansbach kann daraus jedoch kein konkreter Anspruch zur Übernahme der gesamten Kosten abgeleitet werden.

Wie bereits in der Sportausschusssitzung vom 3. Juli 2017 angekündigt, wurde deshalb eine zu den Sportförderrichtlinien **ergänzende Richtlinie** vorformuliert, die ausschließlich die Erneuerung von Flutlichtanlagen regelt. Diese soll der Gleichbehandlung aller Vereine dienen und keinen Verein aufgrund seiner rechtlichen Nutzungsverhältnisse der Sportanlage schlechter stellen. Der Stadtverband für Sport schließt sich dieser Richtlinie an und empfiehlt eine **Förderung der Erneuerung von Flutlichtanlagen** wie folgt:

Vorrangig gelten die Bestimmungen des BLSV oder anderer Träger. Diese sind zunächst zu beantragen und wie bisher mit dem Sportamt abzustimmen. Unabhängig von den rechtlichen Nutzungsvereinbarungen sollen die Vereine bei der Erneuerung der Flutlichtanlage mit bis zu 35% unterstützt werden. Im Falle einer Förderung durch den **BLSV** werden Maßnahmen über 10.000 Euro Volumen pauschal mit 20% gefördert. Die **Stadt** schließt sich dieser Förderung bei Sanierungsmaßnahmen mit 15% an. Sollte nun ein Verein aufgrund der rechtlichen Nutzungsverhältnisse mit der Stadt keine Förderung des BLSV erhalten, so soll es möglich sein den Verein mit bis zu 35% aus städtischen Mitteln zu unterstützen um den Ausfall der 20% des BLSV zu kompensieren.

Ferner können bei rechtzeitiger Antragstellung weitere Fördermittel i.H.v. 30 % über den Projektträger **Jülich** gesichert werden. Diese sind mit den Förderungen des BLSV und der Stadt kumulierbar. Im Falle des TSV Elpersdorf war eine Inanspruchnahme dieser Fördermittel jedoch aufgrund einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten nicht mehr möglich.

Der Stadtverband spricht sich aufgrund der besonderen Umstände (Eingemeindungsvertrag, Dringlichkeit) dafür aus, dem TSV Elpersdorf einmalig eine Bezuschussung von 50% (i.H.v. ca. 10.000 Euro) zu gewähren und künftig die Erneuerung von Flutlichtanlagen anhand der Richtlinie mit bis zu 35% zu unterstützen. Die Richtlinie gilt ergänzend zu den Sportförderrichtlinien und ausnahmslos für die Instandsetzung von Flutlichtanlagen.

### **Richtlinie zur Unterstützung städtischer Vereine bei Sanierung bestehender Flutlichtanlagen**

1. Grundsätzlich gelten die Richtlinien der Stadt Ansbach zur Förderung der Ansbacher Sportvereine vom 2.12.1986, zuletzt geändert am 11.1.2007
2. Werden die Voraussetzungen für eine Förderung des BLSV aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht erfüllt, übernimmt die Stadt unter Berücksichtigung eventueller anderer Zuschüsse bis zu 35% der nach den Richtlinien des BLSV dem Grunde nach zu berücksichtigenden Kosten beziehungsweise in Höhe von 15% bei positivem Bescheid des BLSV.
3. Die Richtlinie gilt ausschließlich für die Instandsetzung von Flutlichtanlagen auf Außensportplätzen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sportausschuss empfiehlt dem Stadtrat dem Vorschlag des Stadtverbandes zu folgen und die Sportförderrichtlinien um die Erweiterung auf Flutlichtanlagen wie vorgeschlagen zu ergänzen und den TSV Elpersdorf einmalig mit 50% (max. 10.500 €) zu unterstützen.